

Kundeninformation und Allgemeine Bedingungen für die HDI-Gerling Rechtsschutzversicherung (ARB-HG 2008) – für Privatkunden –

Stand: 03/2010

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin, sehr geehrter Versicherungsnehmer,

wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Rechtsschutzversicherung. Nachfolgend geben wir Ihnen wichtige Informationen; das sind die gesetzlichen Kundeninformationen, die Versicherungsbedingungen und Hinweise zum Verhalten im Schadenfall. Wenn Sie den Antrag ausgefüllt an uns zurücksenden, nehmen Sie bitte die Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen zu Ihren Unterlagen, denn sie werden Bestandteil des Vertrags.

Geben Sie bitte künftig bei allen Anfragen sowie bei jedem Schriftwechsel Ihre Kunden- und Versicherungsschein-Nummer an. Sie finden sie auf Ihrem Versicherungsschein.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG

Inhalt:

- A** Kundeninformation
- B** Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht
- C** Allgemeine Bedingungen für die HDI-Gerling Rechtsschutzversicherung (ARB-HG 2008)
- D** Unser Schadenfallservice

A Kundeninformation

1. Angaben zum Versicherer

HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG
Günther-Wagner-Allee 14
30177 Hannover
Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hannover HRB 8716
Vorstand: Thomas Emmert (Vorsitzender), Dr. Rolf Maenner

Die Schadenregulierung erfolgt durch die
HDI-Gerling Rechtsschutz Schadenregulierungs-GmbH.
Günther-Wagner-Allee 14
30177 Hannover
Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hannover HRB 55309
Geschäftsführer: Dr. Rolf Maenner

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Hauptgeschäftstätigkeit der HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG ist das Betreiben der Rechtsschutzversicherung.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag und den Allgemeinen Bedingungen für die HDI-Gerling Rechtsschutzversicherung (ARB-HG 2008). Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn HDI-Gerling Rechtsschutz sie durch Übernahme in den Versicherungsschein oder den Nachtrag genehmigt.

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und uns ist deutsches Recht anwendbar.

4. Beiträge

Der Beitrag enthält die von Ihnen zu entrichtende Versicherungsteuer. Zusätzliche Gebühren oder Kosten für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

5. Gültigkeitsdauer des Angebots

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere hinsichtlich des Preises, ist auf sechs Wochen ab Angebotsabgabe befristet.

6. Beginn der Versicherung

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Das heißt, der Versicherungsvertrag kommt entweder durch Antrag Ihrerseits und Übersendung des Versicherungsscheins unsererseits oder durch Übersendung des Versicherungsscheins unsererseits und Annahmeerklärung Ihrerseits wirksam zustande,

sofern Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht (siehe Ziffer 7.) Gebrauch machen.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 ARB-HG 2008 zahlen und eine eventuell vorhandene Wartezeit abgelaufen ist.

7. Widerrufsrecht

Sie können die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG, Günther-Wagner-Allee 14, 30177 Hannover, Fax: (0511) 3902-3799, E-Mail: rechtsschutz@hdi-gerling.de oder an die Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen wurde.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

8. Laufzeit und Beendigung der Vertrags

Die Laufzeit der Vertrags beträgt mindestens ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht in Textform gekündigt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein. Siehe § 8 ARB-HG 2008.

Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung entnehmen Sie bitte § 10 Absatz 6, § 11 Absatz 1 Satz 3 sowie § 13 ARB-HG 2008.

9. Gerichtsstand und Sprache

Das für Klagen zuständige Gericht entnehmen Sie bitte § 20 ARB-HG 2008. Auf den Vertrag einschließlich aller Vorabinformationen und Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags findet allein die deutsche Sprache Anwendung.

10. Außergerichtliche Beschwerdestelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Bei Beschwerden über die HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG oder die HDI-Gerling Rechtsschutz Schadenregulierungs-GmbH können Sie somit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,
Telefon: 0180 4 224424, Fax: 0180 4 224425 (0,20 Euro pro Anruf aus dem deutschen Festnetz; aus deutschen Mobilfunknetzen höchstens 0,42 Euro pro Minute),
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch das Ombudsmannverfahren nicht berührt.

11. Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53177 Bonn

Bei Beschwerden über die HDI-Gerling Rechtsschutz Versicherung AG oder die HDI-Gerling Rechtsschutz Schadenregulierungs-GmbH können Sie sich an diese Aufsichtsbehörde wenden.

B Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

C Allgemeine Bedingungen für die HDI-Gerling Rechtsschutzversicherung (ARB-HG 2008) – für Privatkunden –

1. Was ist Rechtsschutz?

- § 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?
- § 2 Für welche Angelegenheiten gibt es Rechtsschutz?
- § 3 Welche Angelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?
- § 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?
- § 5 Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen?
- § 6 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen den Versicherten und uns?

- § 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?
- § 9 Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?
- § 10 Unter welchen Voraussetzungen können wir den Beitrag ändern?
- § 11 Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?
- § 12 Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?
- § 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?
- § 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- § 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?
- § 16 Wie sind uns gegenüber Erklärungen abzugeben?

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

- § 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls?
- § 18 Wie wird verfahren, wenn wir die Interessenwahrnehmung nicht für Erfolg versprechend halten?
- § 19 entfällt
- § 20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig? Welches Recht ist anzuwenden?

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

- § 21 Verkehrs-Rechtsschutz
- § 22 Fahrer-Rechtsschutz
- § 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige
- § 24 entfällt
- § 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige
- § 27 - § 28 entfallen
- § 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken
- § 30 - § 34 entfallen
- § 35 Ideal-Rechtsschutz für den privaten Bereich

Klauseln zu § 35 Ideal-Rechtsschutz für den privaten Bereich – sofern vereinbart

- Klausel 594:08 Beratungs-Rechtsschutz und Erweiterung des örtlichen Geltungsbereichs Exclusive 50
- Klausel 595:08 Einschränkung des Arbeits-Rechtsschutzes Exclusive 50
- Klausel 596:08 Einschränkung des versicherten Personenkreises Exclusive 50

1. Was ist Rechtsschutz?

§ 1 Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?

- (1) Wir erbringen die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz). Den Umfang des Versicherungsschutzes können Sie in den Formen ab § 21 vereinbaren.
- (2) Unabhängig von den folgenden Regelungen besteht zusätzlich Versicherungsschutz für anwaltliche telefonische Rechtsberatung, die wir vermitteln.

§ 2 Für welche Angelegenheiten gibt es Rechtsschutz?

Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz in den Formen der §§ 21 bis 29

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a, b oder c enthalten ist. Rechtsschutz besteht ebenfalls für schuldrechtliche Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden;
- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgabenrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- f) Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs
 - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben;
 - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird Ihnen dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Es besteht also kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;
- k) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
 - aa) für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts, soweit diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen;
 - bb) für eine außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation einer zum Richteramt befähigten Person;
- l) Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten für die aktive Strafverfolgung, wenn eine versicherte Person im privaten Bereich Opfer einer rechtswidrigen Tat nach
 - §§ 174 bis 180, 180 b, 181, 182 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung –,
 - §§ 224, 225, 226, 340 Absatz 3. i. V. m. 224, 225, 226 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit –,
 - §§ 234, 234 a, 235, 239 Absatz 3 und 4, 239 a, 239 b Strafgesetzbuch – Straftaten gegen die persönliche Freiheit –oder
 - §§ 211, 212, 221 Strafgesetzbuch – Straftaten gegen das Leben – ist. Versicherungsschutz besteht für
 - aa) den Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger. Ist eine versicherte Person durch eine der o. g. Straftaten getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des ehelichen / eingetragenen Lebenspartners, der Eltern und Kinder des Opfers als Nebenkläger;
 - bb) die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand;
 - cc) die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46 a Strafgesetzbuch;

- dd) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), sofern die Gewalttätigkeit einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat.

§ 3 Welche Angelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

(1) in ursächlichem Zusammenhang mit

- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung;
- b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
- d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks,
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,
 - cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen,
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa bis cc genannten Vorhaben;
- e) dem Kauf von Immobilien, die Sie nicht zum Zweck der Selbstnutzung erworben haben und deren Kaufpreis mehr als 500.000 Euro beträgt;
- (2) a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus dem Bereich des Handelsvertreterrechts;
- d) aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- e) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- f) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht oder in Strafsachen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren stehen;
- g) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften, sowie Gewinnversprechen, wie beispielsweise solchen nach § 661 a BGB;
 - bb) allen Formen von Geld- oder Vermögensanlagen, wie beispielsweise Anlagen in Wertpapieren, Beteiligungen an Fonds oder Gesellschaften oder auch der Vergabe von Darlehen. Der Ausschlussgrund gilt nicht für Geld- oder Vermögensanlagen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro sowie für Sparverträge, Lebens- oder Rentenversicherungen;
- h) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Rechtsschutz gemäß § 2 k besteht;
- i) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- j) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
- e) in einem Bußgeldverfahren wegen des Vorwurfs eines Halte- oder Parkverstoßes, solange es möglich ist, dass das Verfahren mit einer Entscheidung nach § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) endet, sowie im Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a Absatz 3 StVG. Jedoch besteht Versicherungsschutz rückwirkend, wenn der Führer des Kraftfahrzeugs für die zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung feststeht;
- (4) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen Sie;
- b) nicht ehelicher und nicht eingetragener Lebenspartner gleich welchen Geschlechts untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind, wenn es sich nicht um Ansprüche handelt, die im Rahmen eines vor Eintritt des Rechtsschutzfalls abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Leasingvertrags auf Sie übergegangen sind;
- d) aus von Ihnen im eigenen Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) aufgrund von Rechtsschutzfällen, die Sie vorsätzlich und rechtswidrig verursacht haben, es sei denn, dass es sich um Ordnungswidrigkeiten handelt;
- (6) wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem krassen Missverhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht und keine besonderen Belange von Ihnen entgegenstehen.

§ 4 Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls. Ein Rechtsschutzfall ist eingetreten
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a von dem Schadenereignis an, das dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegt;
 - b) im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder die einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - c) in allen anderen Fällen in dem Zeitpunkt, in dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.

Die Voraussetzungen nach a bis c müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b bis g besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Wartezeit gilt nicht für aus dem Kauf oder Leasing eines fabrikneuen Kraftfahrzeugs entstehende Streitigkeiten. Die Wartezeit gilt auch dann nicht, wenn Sie den Versicherungsvertrag im unmittelbaren zeitlichen Anschluss an einen bisher mit einem anderen Rechtsschutzversicherer bestehenden gleichartigen Vertrag abgeschlossen haben.
- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Absatz 1 c ausgelöst hat;
 - b) uns der Rechtsschutzfall später als drei Jahre nach dem Ende des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung erstmals angezeigt wird. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verspätung nicht verschuldet haben.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 5 Mit welchen Leistungen helfen wir Ihnen?

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und tragen:
 - a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Wir tragen in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250 Euro. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen, tragen wir bei den Leistungsarten gemäß § 2 a bis g weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - b) bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall tragen wir die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Absatz 1 a Satz 2 gilt entsprechend. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, tragen wir weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Machen Sie gegenüber dem Schadenregulierungsbeauftragten des ausländischen Versicherers Schadenersatzansprüche aufgrund eines Verkehrsunfalls geltend, der sich im Ausland ereignet hat, tragen wir zusätzlich die übliche Vergütung eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung. Bleibt die außergerichtliche Interessenwahrnehmung erfolglos und wollen Sie Ihre Interessen gerichtlich weiterverfolgen, tragen wir die Ihnen entstehenden Kosten nach Satz 1 und Satz 2;
 - c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und der Vergütung für Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen, und die Kosten des Sachverständigenausschusses, die Sie nach § 14 Absatz 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) zu tragen haben;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und der Vergütung für Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg;

- f) die übliche Vergütung
- aa) eines öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
- Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen über ein vom Versicherungsschutz umfasstes Fahrzeug;
- bb) für ein Sachverständigengutachten zur Feststellung der Schadenhöhe bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach § 2 a in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten im Ausland;
- g) die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht, wenn Ihr Erscheinen als Beschuldiger oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit Sie zu deren Erstattung verpflichtet sind;
- i) Kosten für die ersten beiden Anträge je Rechtsschutzfall in Gnadverfahren sowie in Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren bei Freiheitsstrafen sowie bei 250 Euro übersteigenden Geldstrafen oder Geldbußen;
- j) in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten nach § 2 k bb die Kosten eines Mediators von höchstens acht Sitzungsstunden zu je maximal 180 Euro. Sind nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, tragen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- (2) a) Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
- b) Von Ihnen in fremder Währung aufgewandte Kosten werden Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von Ihnen gezahlt wurden.
- (3) Wir tragen nicht
- a) Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
- b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall. Dies gilt nicht, sofern der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist;
- d) Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- e) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- f) Kosten in Gnadverfahren sowie in Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren, soweit nicht in Absatz 1 i die Kostenübernahme festgelegt ist;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- h) die Telefongebühren, die Ihnen im Zusammenhang mit der analitischen telefonischen Rechtsberatung nach § 1 Absatz 2 entstehen;
- i) Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die eingeleitet werden, um Schadstoffe oder Abfälle von einem gewerblich genutzten Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil zu beseitigen oder zu entsorgen;
- j) die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Sie in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten in einem Mediationsverfahren vertritt.
- (4) Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. In nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten gilt dies auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Wir sorgen für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendigen in Textform vorliegenden Unterlagen und tragen die dabei anfallenden Kosten;
- b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz (§ 2 k aa) in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten für Notare;
- b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?

- (1) Rechtsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den nicht europäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira, soweit ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde. Die Grenze Europas zu Asien verläuft entlang dem Ural und entlang

den Grenzen von Russland und Georgien zu Kasachstan, Aserbaidschan und Armenien.

- (2) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 tragen wir bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens zwölf Wochen dauernden Aufenthalts eintreten, sowie bei Verträgen, die über das Internet abgeschlossen werden, die Kosten nach § 5 Absatz 1
- bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro pro Aufenthalt oder
 - bei über das Internet abgeschlossenen Verträgen bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro für alle im Versicherungsjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

Es besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitznutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen den Versicherten und uns?

§ 7 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 1 zahlen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres von Ihnen gekündigt werden. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 9 Wann ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen und welche Folgen hat eine verspätete Zahlung?

- A. Beitrag und Versicherungssteuer
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag
- (1) Fälligkeit der Zahlung
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- (2) Leistungsfreiheit bei Nichtzahlung des Erstbeitrags
Haben Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag bei Eintritt des Rechtsschutzfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags machen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam.
- (3) Rücktritt
Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr von bis zu 30 Prozent des Jahresbeitrags, höchstens 50 Euro verlangen. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- (1) Fälligkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- (2) Verzug
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- (3) Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (4) Leistungsfreiheit bei Verzug
Tritt der Rechtsschutzfall nach Fristablauf ein und sind Sie dann noch mit der Zahlung der Beitrags oder der Zinsen oder der Kosten im Verzug, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

- (5) Kündigung
Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug, können wir den Vertrag kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen haben.
Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- (1) Rechtzeitige Zahlung
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform erklärten Zahlungsaufforderung erfolgt.
- (2) Beendigung des Lastschriftverfahrens
Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen, wenn wir Sie hierzu in Textform aufgefordert haben.
- E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Unter welchen Voraussetzungen können wir den Beitrag ändern?

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge
- gemäß den §§ 21 und 22,
 - gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29,
 - gemäß den §§ 26 und 27,
 - gemäß § 28
- nebst den zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.
- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrigere durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern.
Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach unseren unternehmenseigenen Zahlen zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsangleichung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach unseren Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.
- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgen, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, so können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Darauf müssen wir Sie hinweisen, und zwar spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll. Die Kündigung können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung erklären. Sie gilt mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden soll. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstands an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, können wir die Absicherung

der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der höheren Gefahr aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach unserem Tarif einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, können wir vom Eintritt dieses Umstands an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigen Sie uns diesen Umstand später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Sie haben uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzen Sie diese Pflicht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Machen Sie bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlassen Sie die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Rechtsschutzfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem uns die Angaben hätten zugehen müssen, so haben Sie keinen Versicherungsschutz, es sei denn, uns war der Eintritt des Umstands zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Sie haben gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben. Gleiches gilt, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalls noch den Umfang unserer Leistung ursächlich war.
- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?

- (1) Fällt das versicherte Interesse ganz oder teilweise weg, endet der Versicherungsschutz für das weggefallene Interesse, soweit keine abweichende Regelung getroffen ist. Erlangen wir später als zwei Monate nach dem Wegfall des versicherten Interesses hiervon Kenntnis, steht uns der Beitrag bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung zu.
- (2) Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und das versicherte Interesse nicht aus sonstigen Gründen weggefallen ist. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Ihrer Stelle Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit Wirkung ab dem Todestag verlangen.
- (3) Wechseln Sie die im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnung oder das selbst genutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechseln Sie ein Objekt, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach unserem Tarif weder nach der Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?

- (1) Lehnen wir den Rechtsschutz ab, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejahen wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind Sie und wir nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 zugegangen sein.
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- (4) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 14 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang unserer Entscheidung in Textform bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 15 Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen

Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung Ihrer Person oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

- (2) Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher / eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt. Für von uns bereits vor Zugang des Widerspruchs übernommene oder zugesagte Leistungen besteht der Versicherungsschutz fort.

§ 16 Wie sind uns gegenüber Erklärungen abzugeben?

- (1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle oder an unsere Hauptverwaltung gerichtet werden. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.
- (2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, so genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Sie Ihren Namen geändert und uns die Änderung nicht mitgeteilt haben.
- (3) Absatz 2 gilt auch, wenn Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen haben und die gewerbliche Niederlassung verlegen.

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

§ 17 Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls?

- (1) Auswahl des Rechtsanwalts
Wird die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, können Sie den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach § 5 Absatz 1 a und b tragen.
Wir wählen innerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Absatz 1 den Rechtsanwalt aus,
 - a) wenn Sie dies verlangen;
 - b) wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig scheint.
- (2) Beauftragung des Rechtsanwalts
Wenn Sie den Rechtsanwalt noch nicht selbst beauftragt haben, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- (3) Ihre Informationspflicht
Machen Sie den Rechtsschutzanspruch geltend, haben Sie uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen.
- (4) Deckungszusage
Wir bestätigen den Umfang des für den gemeldeten Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreifen Sie Maßnahmen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, bevor wir den Umfang des Rechtsschutzes bestätigen, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.
- (5) Ihre weiteren Pflichten
Sie haben
 - a) den mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - b) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
 - c) soweit Ihre Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln unsere Zustimmung einzuholen;
 - bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - cc) alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte;
 - dd) vorab nur einen angemessenen Teil Ihrer Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.
- (6) Folgen einer Pflichtverletzung
Verletzen Sie eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Umfang zu kürzen, der der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Verletzen Sie nach Eintritt des Rechtsschutzfalls eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit und wollen wir uns deswegen auf den vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes berufen, so müssen wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Rechtsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der von uns geschuldeten Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- (7) Abtretung von Ansprüchen
Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem in Textform erklärten Einverständnis abgetreten werden.
- (8) Forderungsübergang
Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen haben Sie uns auszuhändigen und bei unseren Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Ihnen bereits erstattete Kosten sind an uns zurückzuzahlen.

§ 18 Wie wird verfahren, wenn wir die Interessenwahrnehmung nicht für Erfolg versprechend halten?

- (1) Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in den Fällen des § 2 a bis g keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, können wir den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen.
- (2) Sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist, teilen wir Ihnen die Ablehnung unter Angabe der Gründe in Textform unverzüglich mit. Gleichzeitig weisen wir Sie darauf hin, dass Sie anstelle einer gerichtlichen Klärung zunächst Ihren Rechtsanwalt beauftragen können, eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (Stichentscheid). Die Kosten des Stichentscheids tragen wir in jedem Fall.
- (3) Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben haben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Wir sind verpflichtet, Sie ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.
- (4) Die unparteiische Entscheidung des Rechtsanwalts ist für beide Seiten bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Sachlage erheblich abweicht.
- (5) Wollen wir uns darauf berufen, dass diese Entscheidung nicht bindend sei, müssen wir dies Ihnen gegenüber innerhalb eines Monats begründen.

§ 19 entfällt

§ 20 Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig? Welches Recht ist anzuwenden?

- (1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Für Klagen gegen das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen ist das Gericht am Sitz des Unternehmens zuständig. Örtlich zuständig ist auch das Gericht im Bezirk Ihres Wohnsitzes oder, wenn ein solcher fehlt, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.
- (2) Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten?

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) a) Versicherungsschutz besteht für den Eigentümer, Halter, Fahrer und Insassen aller bei Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer auf Sie zugelassenen Fahrzeuge. Versicherungsschutz besteht auch für Eigentümer und Halter von Anhängern und Wohnwagen, solange diese an ein vom Versicherungsschutz umfasstes Kraftfahrzeug angehängt sind. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz für Sie auf Ihre Eigenschaft als Mieter eines von Ihnen als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Kraftfahrzeugs, Anhängers oder Wohnwagens.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sie und Ihren ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner in der Eigenschaft als Fahrer von nicht auf Sie oder den Lebenspartner zugelassenen Fahrzeugen jeder Art. Soweit ein Unternehmen Versicherungsnehmer ist, besteht der Fahrer-Rechtsschutz für das Fahren von Fahrzeugen, die nicht auf das Unternehmen zugelassen sind, für eine im Versicherungsschein namentlich genannte Person.
- c) Außerdem besteht Personen-Verkehrs-Rechtsschutz für Sie oder eine andere im Versicherungsschein genannte Person und den ehelichen / eingetragenen oder den im Versicherungsschein genannten sonstigen, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner und die minderjährigen Kinder in der Eigenschaft als:

- Eigentümer, Halter, Fahrer oder Insasse nicht zulassungspflichtiger Fahrzeuge (einschließlich Fahrräder),
 - Teilnehmer am öffentlichen Verkehr ohne Fortbewegungsmittel (Fußgänger),
 - Fahrgast in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln.
- Ferner besteht Versicherungsschutz für diese Versicherten beim Benutzen von Fahrtreppen, Fahrsteigen und Aufzügen, beim Laufen und Reiten, beim Rudern und Surfen, beim Rollschuh- und Skateboardfahren oder beim Benutzen ähnlicher Fortbewegungsmittel.
- d) Der Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 a kann auf gleichartige Motorfahrzeuge beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraftwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (2) a) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein mit ihren amtlichen Kennzeichen genannte Fahrzeuge besteht (Fahrzeug-Rechtsschutz). Dabei kommt es nicht darauf an, auf wen diese Fahrzeuge zugelassen sind. Wird ein versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisherigen Fahrzeugs tritt (Ersatzfahrzeug).
- b) Versichert sind:
- Eigentümer, Halter, Mieter, Entleiher, Fahrer und Insassen der versicherten Fahrzeuge in dieser Eigenschaft;
 - die im Versicherungsschein genannte Person in ihrer Eigenschaft als Fahrer von Fahrzeugen jeder Art, als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln.
- c) Wird ein Fahrzeug als Ersatz für ein im Versicherungsschein genanntes Fahrzeug erworben, so besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).
- (4) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (5) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Lande oder Anhänger hinzu erworben, so besteht Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum gewerblichen Weiterverkauf erworben wird.
- (6) Die Versicherung nach Absatz 1 umfasst eine Vorsorgeversicherung. Diese wird wirksam, wenn sich nach Vertragsabschluss die Gesamtzahl der auf Sie zugelassenen Fahrzeuge erhöht. Hinzukommende Motorfahrzeuge zu Lande oder Anhänger sind vom Zeitpunkt der Zulassung bis zum Ende des Versicherungsjahres ohne Mehrbeitrag mitversichert.
- (7) Weisen Sie nach, dass alle vom Versicherungsschutz umfassten Fahrzeuge weggefallen sind, ohne dass der Versicherungsschutz auf ein Ersatzfahrzeug übergeht, so wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls entsprechend § 11 Absatz 2 als Fahrer-Rechtsschutz nach § 22 fortgeführt. Der Personen-Verkehrs-Rechtsschutz nach Absatz 1 c bleibt bestehen. Sie können verlangen, dass der Vertrag ab dem Zeitpunkt der Anzeige vollständig aufgehoben wird.
- (8) **Verkehrs-Rechtsschutz für alle auf die Familie zugelassenen Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger (Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie)**
 Abweichend von Absatz 1 a Satz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für alle Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger besteht, die auf Sie, Ihren ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner sowie die minderjährigen Kinder zugelassen sind.
 Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes setzt voraus, dass Sie und/oder die in Satz 1 genannten Personen keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Haben Sie und/oder die in Satz 1 genannten Personen während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt der aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielte Gesamtumsatz den Betrag von 10.000 Euro, so wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände um:
- a) für die auf Sie zugelassenen Fahrzeuge in einen Verkehrs-Rechtsschutz nach § 21 Absatz 1;
 - b) für die Fahrzeuge, die auf die anderen in Satz 1 genannten Personen zugelassen sind, in einen Fahrzeug-Rechtsschutz nach § 21 Absatz 2.
- Sie können jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes verlangen. Verlangen Sie die Beendigung später als zwei Monate nach Eintritt der maßgeblichen Umstände, so endet der Versicherungsschutz erst mit Eingang Ihrer entsprechenden Erklärung.
 Wird eines der Kinder volljährig, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 26, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar an die Vorsorgeversicherung anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt im Verkehrs-Rechtsschutz keine Wartezeit.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht nur für die im Versicherungsschein genannte Person in ihrer Eigenschaft als Fahrer von Fahrzeugen jeder Art, die nicht auf diese Person zugelassen sind, sowie als Fußgänger, Radfahrer und Fahrgast in öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).
- (3) Die Vorsorgeversicherung wird wirksam, wenn Sie ein Fahrzeug auf sich zulassen. Dann wandelt sich der Vertrag um in einen solchen nach § 21 Absatz 1 (Verkehrs-Rechtsschutz), falls Sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang eines entsprechend geänderten Nachtrags zum Versicherungsschein widersprechen. Der in unserem Tarif dafür festgelegte Beitragssatz wird erst ab dem Beginn des auf die Vertragsänderung folgenden Versicherungsjahres berechnet. Versicherungsschutz besteht auch für Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb dieses Fahrzeugs stehen.
- (4) Weisen Sie nach, dass Sie nicht mehr im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für zulassungspflichtige Fahrzeuge sind, so wird der Versicherungsvertrag ab dem Zeitpunkt des Wegfalls entsprechend § 11 Absatz 2 als Personen-Verkehrs-Rechtsschutz nach § 21 Absatz 1 c fortgeführt. Sie können verlangen, dass der Vertrag ab dem Zeitpunkt der Anzeige vollständig aufgehoben wird.
- (5) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und Ihren ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner, wenn einer oder beide eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausüben,
 - a) für den privaten Bereich;
 - b) für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nichtselbstständigen Tätigkeit.
 Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- (2) Mitversichert sind die minderjährigen sowie die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l).
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu sehenden Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
 (Hinweis: versicherbar über § 21 oder § 28)
- (5) Sind Sie und/oder der mitversicherte Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder sonstig selbstständig tätig oder wird von den genannten Personen keine der vorgenannten Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausgeübt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 25 um.

§ 24 entfällt

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für Ihren privaten und beruflichen Bereich und den Ihres ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners, wenn Sie und Ihr Partner keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.

- (2) Mitversichert sind die minderjährigen sowie die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l).
- Der Arbeits-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines zulassungspflichtigen oder mit einem Versicherungskennzeichen zu versehenden Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.
(Hinweis: versicherbar über § 21 oder § 26)
- (5) Haben Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt der aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielte Gesamtumsatz den Betrag von 10.000 Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 23 um.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht für Ihren privaten und beruflichen Bereich und für den Ihres ehelichen / eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten sonstigen, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners, wenn Sie und Ihr Partner keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.
- (2) Mitversichert sind
- a) die minderjährigen Kinder;
 - b) die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Soweit sich nicht aus der nachfolgenden Bestimmung etwas anderes ergibt, besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern (Fahrzeug);
Wird eines der Kinder volljährig, besteht der Verkehrs-Rechtsschutz im bisherigen Umfang bis zum Ende des Versicherungsjahres weiter, wenn das Kind spätestens zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres einen eigenen Versicherungsvertrag gemäß §§ 21, 26, 27 oder 28 abschließt. Für den sich unmittelbar an die Vorsorgeversicherung anschließenden Versicherungsvertrag des Kindes gilt im Verkehrs-Rechtsschutz keine Wartezeit.
 - c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.
- (3) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l).
- Der Arbeits-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines zulassungspflichtigen Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.
- (5) Haben Sie und/oder Ihr mitversicherter Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt der aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000 Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 – für die auf Sie zugelassenen oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge – und § 23 um.

Sie können jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangen Sie dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang Ihrer entsprechenden Erklärung bei uns.

- (6) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner und die in Absatz 2 a und b mitversicherten Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, können Sie verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner und die in Absatz 2 a und b mitversicherten Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden uns die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.
- (7) Aufgrund besonderer Vereinbarung besteht abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 nur für Sie Versicherungsschutz sowie für die berechtigten Fahrer und Insassen der auf Sie zugelassenen Fahrzeuge.

§ 27 - § 28 entfallen

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie in Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- a) Eigentümer,
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) Mieter,
 - e) Pächter,
 - f) Nutzungsberechtigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohninheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst:
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e).

§ 30 - § 34 entfallen

§ 35 Ideal-Rechtsschutz für den privaten Bereich

- (1) Gegenstand der Versicherung
- a) Wir tragen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls die nach Abzug der Selbstbeteiligung gemäß Ziffer (6) in Ziffer (5) aufgeführten Kosten in allen rechtlichen Auseinandersetzungen der Versicherten mit Ausnahme der Auseinandersetzungen, die gemäß Ziffer (3) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.
Die rechtliche Auseinandersetzung beginnt mit der anwaltlichen Beratung und erstreckt sich auf das außergerichtliche sowie gerichtliche Verfahren einschließlich Vollstreckung. Versicherungsschutz besteht im Rahmen von hinreichenden Erfolgsaussichten (siehe § 18).
 - b) Ohne Vorliegen einer rechtlichen Auseinandersetzung bieten wir Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 l) sowie
 - c) Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
 - aa) für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts, soweit diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen;
 - bb) für eine außergerichtliche Konfliktlösung durch Mediation einer zum Richteramt befähigten Person,
 - d) Unabhängig von den folgenden Regelungen besteht Versicherungsschutz für anwaltliche telefonische Rechtsberatung, die wir vermitteln.
 - e) Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus § 35 oder aus Vereinbarungen im Versicherungsvertrag nicht etwas anderes ergibt, § 21, § 5 Absatz 4, § 6, § 7 bis § 9, § 11 bis § 14 sowie § 16 bis § 20.
- (2) Versicherte
- a) Versicherte sind Sie und Ihr ehelicher / eingetragener oder im Versicherungsschein genannter sonstiger, mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner sowie die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Kinder erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.
 - b) Versicherte sind ferner alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern, soweit diese Motorfahrzeuge sowie Anhänger bei Abschluss der Rechtsschutzversicherung oder während der Vertragsdauer auf die nach Ziffer (2) Absatz a) versicherten Personen zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind oder von den nach Ziffer (2) Absatz a) versicherten Personen geleast oder als Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge zum vorübergehenden Gebrauch gemietet werden.
 - c) Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere versicherte Person als Ihr ehelicher / eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.
- (3) Versicherungsausschlüsse
- a) Versicherungsschutz besteht nicht im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherten;
 - b) Versicherungsschutz besteht nicht für die Ehescheidung oder Scheidungsfolgesachen;

- c) Versicherungsschutz besteht nicht für familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtliche Auseinandersetzungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland;
- d) Versicherungsschutz besteht nicht für Auseinandersetzungen, in denen gestritten wird um die Finanzierung, Planung, Errichtung, Bezahlung oder Kosten eines neu erstellten oder noch zu erstellenden Gebäudes oder Gebäudeteils, das für den Versicherten gebaut wurde oder noch gebaut werden soll oder das der Versicherte erworben hat bzw. von ihm noch erworben werden soll;
- e) Versicherungsschutz besteht nicht für Auseinandersetzungen, in denen der Versicherte an ihn abgetretene Ansprüche oder fremde Ansprüche geltend macht, wobei aber hinsichtlich der abgetretenen Ansprüche dann Versicherungsschutz besteht, wenn der Rechtsschutzfall gemäß Ziffer (4) erst zu einem Zeitpunkt nach der Abtretung eingetreten ist. Soweit Ansprüche aufgrund eines gesetzlichen Anspruchsübergangs auf den Versicherten übergehen, zählen diese gesetzlich übergegangenen Ansprüche nicht zu den fremden Ansprüchen im Sinne von Satz 1;
- f) Versicherungsschutz besteht nicht für Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit allen Formen von Geld- oder Vermögensanlagen, wie beispielsweise Anlagen in Wertpapieren, Beteiligungen an Fonds oder Gesellschaften oder auch die Vergabe von Darlehen. Der Ausschlussgrund gilt jedoch nicht für Geld- oder Vermögensanlagen bis zu einer Höhe von 10.000 Euro sowie für Sparverträge, Lebens- oder Rentenversicherungen;
- g) Versicherungsschutz besteht nicht für Auseinandersetzungen der Versicherten untereinander. Es besteht aber Versicherungsschutz für Sie, soweit Sie Auseinandersetzungen mit anderen Versicherten, die nicht auch Versicherungsnehmer desselben Versicherungsvertrags sind, führen. Ferner besteht Versicherungsschutz für alle nach Ziffer (2) Absatz a) versicherten Personen, soweit diese Personen Auseinandersetzungen mit den nach Ziffer (2) Absatz b) versicherten Personen führen;
- h) Versicherungsschutz besteht nicht für die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten, soweit ihm eine nicht fahrlässig begehbare Straftat, wie z. B. Diebstahl oder Beleidigung, vorgeworfen wird. Wird dagegen eine auch fahrlässig begehbare Straftat, wie z. B. Körperverletzung, vorgeworfen, besteht Versicherungsschutz, solange dem Versicherten Fahrlässigkeit vorgeworfen wird oder es besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn zwar zunächst Vorsatz vorgeworfen wurde, dann aber nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte die Straftat vorsätzlich begangen hat. Handelt es sich jedoch um eine Verkehrsstrafat, besteht generell nur dann kein Versicherungsschutz, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte die Verkehrsstrafat vorsätzlich begangen hat. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben;
- i) Versicherungsschutz besteht nicht für Auseinandersetzungen, in denen die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen mit einer vom Versicherten vorsätzlich begangenen Straftat oder vom Versicherten vorsätzlich begangenen Schädigung begründet wird. Stellt sich die zuvor genannte vorsätzliche Begehung oder Schädigung im Nachhinein heraus, ist der Versicherte zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die wir für ihn erbracht haben. Dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf die Verteidigung des Versicherten in Strafsachen;
- j) Versicherungsschutz besteht nicht für Auseinandersetzungen, in denen der Versicherte als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen in Anspruch genommen wird oder in denen es um Ansprüche aus einem Anstellungsverhältnis des Versicherten als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen geht (Rechtsschutz kann über die Manager-Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen werden);
- k) Versicherungsschutz besteht nicht für Auseinandersetzungen, in denen es um gegen den Versicherten geltend gemachte Schadenersatzansprüche geht, zu deren Abwehr oder Befriedigung eine andere Versicherung, insbesondere eine Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist;
- l) Versicherungsschutz besteht nicht für Auseinandersetzungen aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag;
- m) Versicherungsschutz besteht nicht für Auseinandersetzungen, in denen der Versicherte in seiner Eigenschaft als Vermieter oder Verpächter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen betroffen ist (Rechtsschutz kann über den Vermieter-Rechtsschutz abgeschlossen werden).
- (4) Eintritt des Rechtsschutzfalls / Wartezeit
- a) Anspruch auf Versicherungsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls innerhalb des versicherten Zeitraums. Der versicherte Zeitraum beginnt erst nach Ablauf einer Wartezeit von drei Monaten ab Versicherungsbeginn. Die Wartezeit entfällt für den Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten gemäß Ziffer (1) Absatz b) sowie in rechtlichen Auseinandersetzungen gemäß Ziffer (1) Absatz a) wegen Schadenersatzansprüchen, die nicht oder nicht nur mit einer Vertragsverletzung begründet werden können, in Straf-, Disziplinar- und Standesrechtssachen und Bußgeldsachen nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht sowie in Angelegenheiten aus Kauf- oder Leasingverträgen über ein fabrikneues Kraftfahrzeug.
- b) In rechtlichen Auseinandersetzungen gemäß Ziffer (1) Absatz a) wegen Schadenersatzansprüchen, die nicht oder nicht nur mit einer Vertragsverletzung begründet werden können, gilt das Schadeneignis als Rechtsschutzfall.
- c) Im Rechtsschutz im Familien-, lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß Ziffer (1) Absatz c) ist ein Rechtsschutzfall eingetreten von dem Ereignis an, das die Änderung Ihrer Rechtslage oder die eines Versicherten zur Folge hat;
- d) In allen übrigen rechtlichen Auseinandersetzungen gemäß Ziffer (1) Absatz a) sowie für den Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten gemäß Ziffer (1) Absatz b) gilt als Rechtsschutzfall der für die rechtliche Auseinandersetzung ursächliche Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften, den ein anderer oder der Versicherte begangen hat oder begangen haben soll. Bei mehreren Verstößen ist der erste Verstoß maßgeblich, wobei jedoch Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen, außer Betracht bleiben. Erstreckt sich der maßgebliche Verstoß über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. War dieser Zeitraum aber länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes beendet, bleibt der für diesen Zeitraum als maßgeblich festgestellte Verstoß außer Betracht.
- (5) Leistungsumfang
- a) Verfahrenskosten
Wir tragen die Kosten der gerichtlichen und sonstigen Verfahren sowie die Kosten der Gegenseite, soweit diese Kosten dem Versicherten auferlegt werden. Die Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens tragen wir bis zur Höhe der Kosten, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen.
- b) Rechtsanwaltskosten des Versicherten
Wir tragen die Vergütung und Auslagen eines (in Zahlen 1) vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts. Diese Vergütung und Auslagen tragen wir wie folgt:
- aa) Im Inland tragen wir die Vergütung und Auslagen in Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). In den Fällen, in denen das RVG für die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, tragen wir je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250 Euro.
- bb) Im Ausland tragen wir die Vergütung und Auslagen eines ausländischen oder deutschen Rechtsanwalts. Die Vergütung und Auslagen des ausländischen Rechtsanwalts tragen wir im Rahmen der im Ausland geltenden Richtlinien. Die Vergütung und Auslagen für den deutschen Rechtsanwalt tragen wir gemäß RVG bis zu der Höhe, die sich ergeben hätte, wenn das Verfahren im Landgerichtsbezirk des Versicherten durchgeführt worden wäre. § 35 Ziffer (5) Absatz b) aa) Satz 2 gilt entsprechend.
- cc) Wohnt der Versicherte im gerichtlichen Verfahren im In- oder Ausland mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt, tragen wir zusätzlich für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherten ansässigen Rechtsanwalt die Gebühr eines Verkehrsanwalts gemäß § 2 Absatz (2) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) in Verbindung mit Nummer 3400 des Vergütungsverzeichnisses.
- dd) Ist es rechtlich zulässig, dass der Versicherte mit seiner Rechtsvertretung anstelle eines Rechtsanwalts eine andere rechts- und sachkundige Person beauftragt, tragen wir die Vergütung und Auslagen für diese Person bis zu dem Betrag, der gemäß Ziffer (5) Absatz b) aa) oder Ziffer (5) Absatz b) bb) bei Beauftragung eines Rechtsanwalts zu tragen gewesen wäre.
- c) Sachverständigenkosten des Versicherten
Wir tragen die üblichen Kosten für ein (in Zahlen 1) vom Versicherten in Auftrag gegebenes Sachverständigen Gutachten, das für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen erforderlich ist.
- d) Reisekosten des Versicherten
Wir tragen die Kosten der Reisen des Versicherten zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen.
- e) Übersetzungskosten
Wir tragen die für die Übersetzung anfallenden Kosten der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im Ausland notwendigen Unterlagen in Textform.
- f) Kautionskosten
Wir sorgen für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der von uns geleisteten Kautionsleistung sind neben dem beschuldigten Versicherten auch Sie verpflichtet, wenn Sie mit unserer Kautionsleistung einverstanden waren.
- g) Kosten eines Vergleichs
Wir tragen im Falle des Abschlusses eines Vergleichs nur die Kosten, die der Versicherte nach dem Verhältnis des von ihm angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis zu tragen hätte, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, vom Gericht entschieden wird oder dass überhaupt keine Pflicht der Parteien zur Kostenerstattung besteht.
- h) Vollstreckungskosten
Kosten der Vollstreckung tragen wir für höchstens drei Anträge auf Vollstreckung oder Vollstreckungsabwehr je Vollstreckungstitel, soweit die Vollstreckungsmaßnahmen nicht später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden. Bei Geldstrafen oder Geldbußen tragen wir nach Rechtskraft Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, soweit es um Geldstrafen oder Geldbußen über 250 Euro geht.
- i) Ohne Rechtspflicht übernommene Kosten
Wir tragen keine Kosten, die der Versicherte ohne Rechtspflicht übernommen hat oder die ein anderer zu tragen hätte, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

- j) Kosten in fremder Wahrung
Vom Versicherten in fremder Wahrung aufgewandte Kosten werden diesem zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherten gezahlt wurden.
- k) Kosten fur Mediation
In familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten nach Ziffer (1) Absatz c) bb) tragen wir die Kosten eines Mediators von hochstens acht Sitzungsstunden zu je maximal 180 Euro. Sind nicht versicherte Personen als Partei am Mediationsverfahren beteiligt, tragen wir die Kosten anteilig im Verhaltnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- (6) Selbstbeteiligung
 - a) Der Versicherte beteiligt sich in jedem Rechtsschutzfall an den vom Versicherungsschutz erfassten Kosten in Hohe der im Versicherungsschein genannten Selbstbeteiligung. Dies gilt nicht, sofern der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist. Bei den Kautionskosten gema Ziffer (5) Absatz f) gibt es keine Selbstbeteiligung.
 - b) Es gelten zwei der Hohe nach unterschiedliche Selbstbeteiligungen. Und zwar die Selbstbeteiligung fur Rechtsschutzfalle, die vertragliche Auseinandersetzungen betreffen und die Selbstbeteiligung fur Rechtsschutzfalle, die alle ubrigen Auseinandersetzungen und den Rechtsschutz fur Opfer von Gewaltstraftaten betreffen.
- (7) Beitragsanpassung
 - a) Wir sind zur Anhebung des Beitrags berechtigt, wenn die Rechtsanwaltsgebuhren gema dem Rechtsanwaltsvergutungs-gesetz (RVG) oder die Gerichtskosten gema dem Gerichtskostengesetz (GKG) steigen. Wir sind zu einer Herabsetzung des Beitrags verpflichtet, wenn diese Rechtsanwaltsgebuhren oder Gerichtskosten sinken.
 - b) Bei einer Erhohung der Rechtsanwaltsgebuhren oder Gerichtskosten ermittelt ein unabhangiger Treuhander den durch die Erhohung der Rechtsanwaltsgebuhren oder Gerichtskosten voraussichtlich anfallenden Schadenmehraufwand. Der Versicherungsbeitrag wird in entsprechender Hohe heraufgesetzt.
 - c) Die Erhohung des Versicherungsbeitrags wird nur vorgenommen, wenn der voraussichtliche Schadenmehraufwand sich gemessen am Schaden-aufwand des letzten Geschaftsjahres um mehr als 5 Prozent erhoht. Der Schaden-aufwand des letzten Geschaftsjahres entspricht dem Gesamt-betrag der von uns im letzten Geschaftsjahr zu allen Schaden gema RVG und GKG gezahlten Anwalts- und Gerichtskosten. Die Erhohung des Beitrags ist begrenzt auf den zum Zeitpunkt der Erhohung gelten-den Tarifbeitrag. Eine Erhohung des Beitrags kann erstmals anlasslich einer nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres wirksam werdenden Erhohung der Rechtsanwaltsgebuhren oder Gerichtskosten vorgenom-men werden.
 - d) Die Beitragserhohung gilt fur alle Folgebeitrage, die ab dem Zeitpunkt der Erhohung der Anwaltsgebuhren oder der Gerichtskosten fallig wer-den. uber die Beitragserhohung werden Sie von uns in Textform infor-miert.
 - e) Erhohen wir den Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungs-schutzes andert, so konnen Sie den Versicherungsvertrag kundigen. Da-rauf mussen wir Sie hinweisen, und zwar spatestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, in dem die Beitragserhohung wirksam werden soll. Die Kundigung konnen Sie innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung erklaren. Sie gilt mit sofortiger Wirkung, fruhestens jedoch zum Zeitpunkt, in dem die Beitragserhohung wirksam werden soll. Eine Erhohung der Versicherungssteuer begrundet kein Kundigungsrecht.
 - f) Im Falle der Absenkung der Rechtsanwaltsgebuhren oder Gerichtskosten gilt Ziffer (7) Absatz b) bis d) entsprechend.

Klausel 595:08 Einschrankung des Arbeits-Rechtsschutzes Exclusive 50

In Abanderung von § 35 Ziffer (1) Absatz a) der Allgemeinen Bedingungen fur die HDI-Gerling Rechtsschutzversicherung (ARB-HG 2008) gilt folgende Einschrankung:

Arbeits-Rechtsschutz wird ausschlielich fur rechtliche Auseinandersetzungen im Rahmen einer geringfugigen Beschaftigung und fur Streitigkeiten aus der betrieblichen Al-tersvorsorge bzw. Beihilfesachen gewahrt.

Klausel 596:08 Einschrankung des versicherten Personenkreises Exclusive 50

In Abanderung von § 35 Ziffer (2) der Allgemeinen Bedingungen fur die HDI-Gerling Rechtsschutzversicherung (ARB-HG 2008) gilt folgende Einschrankung:

Versicherungsschutz besteht ausschlielich fur Sie, Ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner oder im Versicherungsschein genannten sonstigen, mit Ihnen in hauslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner.

Klauseln zu § 35 Ideal-Rechtsschutz fur den privaten Bereich – sofern vereinbart

Die nachfolgenden Klauseln zu § 35 gelten nur, soweit diese im Antrag als Vertrags-grundlage ausgewiesen bzw. gekennzeichnet sind.

Klausel 594:08 Beratungs-Rechtsschutz und Erweiterung des ortlichen Geltungsbereichs Exclusive 50

In Erganzung der Allgemeinen Bedingungen fur die HDI-Gerling Rechtsschutzversiche-rung (ARB-HG 2008) gelten folgende Haftungserweiterungen:

Weltweiter Versicherungsschutz

Abweichend von § 6 Ziffer (2) i.V.m. § 35 Ziffer (1) Absatz e) ARB-HG 2008 besteht Versicherungsschutz fur Aufenthalte von bis zu 6 Monaten auerhalb des in § 6 Ziffer (1) genannten Geltungsbereichs. Die ubrigen Einschrankungen, insbesondere die Hochstent-schadigung in Hohe von 60.000 Euro fur diese Versicherungsfalle, bleiben unberuhrt.

Beratungs-Rechtsschutz

In Erweiterung zu § 35 Ziffer (1) ARB-HG 2008 ubernehmen wir auch die Kosten fur die anwaltliche Beratung in nachfolgend aufgefuhrten Rechtsangelegenheiten:

- Erstellung von Testamenten oder Erbvertragen,
- Nachlassregelungen,
- Festlegung von Pflegestufen,
- Patientenverfugungen,
- Betreuungsverfugungen und Vorsorgevollmachten.

Unsere Leistung ist begrenzt auf 250 Euro innerhalb von zwei Versicherungsjahren. Erstmals kann der Beratungs-Rechtsschutz im zweiten Versicherungsjahr in Anspruch genommen werden.

Die Regelungen von § 35 Ziffer (4) und Ziffer (6) ARB-HG 2008 finden keine Anwen-dung.

D Unser Schadenfallservice

Schadenanzeige

Sobald Sie die Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen möchten, setzen Sie sich bitte formlos, gern vorab telefonisch unter

0511-3902-0

mit uns in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Schriftliche Schadenmeldungen schicken Sie bitte an folgende Anschrift:

HDI-Gerling Rechtsschutz Schadenregulierungs-GmbH
Postfach 11 06 51
30101 Hannover

Telefonische Rechtsberatung

Als unser Rechtsschutz-Kunde haben Sie die Möglichkeit, kostenfreien Beratungsservice in Anspruch zu nehmen. Mit diesem Service können Sie sich in jeder Lebenslage einen individuellen Rechtsrat per Telefon einholen. Sie erhalten Rat durch kompetente Anwälte in allen Lebensbereichen, auch in nicht versicherten und versicherbaren Rechtsgebieten. Sie bezahlen lediglich die Telefongebühren. Sie betragen 14 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, aus Mobilfunknetzen höchstens 42 Cent pro Minute:

Telefon: 0180 5 434783

Kunden- und Versicherungsscheinnummer/Schadennummer

Geben Sie bitte bei allen Schadenmeldungen stets Ihre Kunden- und Versicherungsscheinnummer an. In uns bereits gemeldeten Schadenfällen vergeben wir eine Schadennummer, die Sie bei weiterer Korrespondenz nicht vergessen sollten. Sie helfen uns damit, Ihren Schadenfall zügig zu bearbeiten.

Rechtsanwaltswahl

Gern sind wir Ihnen bei der Auswahl eines Anwalts behilflich. Auf Wunsch benennen wir Ihnen einen kompetenten, unabhängigen Rechtsanwalt in der Nähe Ihres Wohnorts. Sie können selbstverständlich auch einen anderen Anwalt Ihrer Wahl beauftragen.

Gebührenvereinbarung

Honorarvereinbarungen, die Sie mit dem Anwalt treffen, binden uns nicht. Vermeiden Sie deshalb bitte derartige Vereinbarungen; setzen Sie sich vorher mit uns in Verbindung.

Mehrkosten

Rechtsanwaltskosten werden in Höhe der gesetzlichen Gebühren eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Anwalts übernommen. Die Kosten eines Korrespondenzanwalts können nur in bestimmten Fällen übernommen werden; fragen Sie deshalb vorher bei uns an.

Kostenrechnungen

Bitte reichen Sie Kostenrechnungen, die mit dem Schadenfall zusammenhängen (zum Beispiel von Anwälten oder Gerichten), unverzüglich bei uns ein.

Einigung

Bei einer Einigung mit der Gegenseite tragen wir nur diejenigen Kosten, die dem Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen entsprechen. Der Abschluss einer Einigung sollte daher in jedem Fall mit uns abgestimmt werden.

Schadenfälle im Ausland

Ihre Rechtsschutzversicherung gilt nicht nur im Inland. Da bei der Schadenabwicklung im Ausland Besonderheiten zu berücksichtigen sind, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Wir sind Ihnen bei der Abwicklung des Schadenfalls gern behilflich.